

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 15. April 1960

24. Stück

87. Bundesgesetz: 6. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
 88. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.
 89. Bundesgesetz: Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.
 90. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.
 91. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

87. Bundesgesetz vom 6. April 1960, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959 und BGBl. Nr. 290/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 45 Abs. 1 erster Satz ist in lit. a der Betrag von 80 S durch den Betrag von 100 S zu ersetzen.

2. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 80 S durch den Betrag von 100 S zu ersetzen.

3. Im § 51 Abs. 2 sind die Worte „höchstens mit 7 v. H., für die übrigen Vollversicherten höchstens mit 4'5 v. H.“ durch die Worte „höchstens mit 7'3 v. H., für die übrigen Vollversicherten höchstens mit 4'8 v. H.“ zu ersetzen.

4. Im § 54 Abs. 1 hat es statt „2400 S“ zu lauten „3000 S“.

5. Im § 73 Abs. 3 ist der Ausdruck „8'2 v. H.“ durch den Ausdruck „8'7 v. H.“ zu ersetzen.

6. Im § 80 Abs. 1 ist der Ausdruck „7 v. H.“ durch den Ausdruck „7'3 v. H.“ zu ersetzen.

7. § 124 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

8. § 135 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 140 hat zu lauten:

„§ 140. Auf die Höchstdauer gemäß § 139 sind anzurechnen:

1. Zeiten, für die der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 89 oder gemäß § 143 Abs. 1 Z. 1,

2 und 3 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 ruht, soweit es sich nicht um Leistungen der erweiterten Heilfürsorge handelt;

2. Zeiten, für die dem Versicherten ein Kostenersatz für Anstaltspflege gemäß § 131 oder § 150 gewährt wird;

3. Zeiten, für die dem Versicherten an Stelle von Anstaltspflege Hauspflege gemäß § 151 gewährt wird.“

10. § 143 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge (§ 49 Abs. 1) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat; besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 v. H. dieser Bezüge, so ruht das Krankengeld zur Hälfte.“

11. § 152 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Versicherte, denen die Anspruchsberechtigung für Angehörige gemäß § 123 zusteht, erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung des Versicherungsträgers in Anstaltspflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht. Das Familiengeld ist in folgender Höhe zu gewähren:

a) solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von weniger als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat, in der Höhe des halben Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2),

b) solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von 50 v. H. dieser Bezüge hat, in der Höhe eines Viertels des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2).

Als satzungsmäßige Mehrleistung kann das Familiengeld allgemein in den Fällen der lit. a auf zwei Drittel des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2), in den Fällen der lit. b auf

ein Drittel des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2) und für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen bis zu 5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Barleistungen für jeden weiteren Angehörigen erhöht werden. Der Gesamtbetrag des erhöhten Familiengeldes darf in keinem Falle den Betrag des sonst gebührenden Krankengeldes übersteigen.“

12. § 153 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Im § 319 a Abs. 1 ist der Ausdruck „55 Millionen Schilling“ durch den Ausdruck „80 Millionen Schilling“ zu ersetzen.

14. Nach § 320 ist ein § 320 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ersatz des Aufwandes an Krankengeld.“

§ 320 a. (1) Fällt während des Bezuges von Krankengeld eine Rente aus einem der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit an, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Krankengeldbezuges den Aufwand an Krankengeld, höchstens jedoch bis zum sechsfachen Betrag der anfallenden Rente zu ersetzen.

(2) Dem Bezug des Krankengeldes ist bei Anwendung des Abs. 1 auch die Gewährung von Anstaltspflege auf Rechnung des Versicherungsträgers, die Unterbringung des Versicherten in einem Erholungs(Genesungs)heim oder einer Kuranstalt auf Rechnung eines Versicherungsträgers und der Ersatz der Verpflegskosten durch einen Versicherungsträger gleichzustellen.

(3) Bei der Berechnung des Bundesbeitrages nach § 80 gilt der Ersatz nach Abs. 1 als Rentenaufwand.“

15. Nach § 447 ist ein § 447 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.“

§ 447 a. (1) Um eine ausgeglichene Gebarung der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen zu gewährleisten, wird beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Ausgleichsfonds wird mit 1. Jänner 1961 errichtet.“

16. Im § 472 Abs. 1 ist der Betrag von 2400 S durch den Betrag von 3000 S zu ersetzen.

Artikel II.

Die gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 und § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch die Satzungen der Krankenversicherungsträger festgesetzten Beitragssätze erhöhen sich mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 um je 0,3. Diese Erhöhung steht einer Änderung der Beitragssätze durch den Versicherungsträger im Rahmen der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht entgegen.

Artikel III.

(1) Satzungsmäßige Mehrleistungen (§ 121 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) dürfen nur mit Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger neu eingeführt, erhöht oder erweitert werden. Das gleiche gilt für die Neueinführung freiwilliger Leistungen (§§ 155 und 156 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten am 31. März 1961 außer Wirksamkeit.

Artikel IV.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung über den im § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Ersatz hinaus weitere 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld.

Artikel V.

Für die Zeit vom 1. Mai 1960 bis 31. Dezember 1960 erhöht sich der Bauschbetrag gemäß § 319 a um $16\frac{2}{3}$ Millionen Schilling.

Artikel VI.

(1) Die zur Entrichtung der Kranken(Zahnbehandlungs)scheingebühr vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger beziehungsweise von den Stempelverschleißämtern der Bundesfinanzverwaltung abgegebenen Wertmarken sind, soweit sie nicht verbraucht wurden, bis 31. Dezember 1960 einzulösen.

(2) Das Nähere kann durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt werden.

Artikel VII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts weiteres bestimmt wird, mit 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. April 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 8 und 12,

- b) mit dem Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4 und 16,
c) mit dem 1. Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 13.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Schärf Proksch

88. Bundesgesetz vom 6. April 1960, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 33 Abs. 4 ist die Ziffer „40“ durch die Ziffer „50“ zu ersetzen.

2. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 61. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese nur bis zu einem Höchstbetrag von 80 S kalendertäglich zu berücksichtigen ist, festgesetzt. Er beträgt 3 v. H. der Beitragsgrundlage.“

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung über den im § 33 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 vorgesehenen Ersatz hinaus weitere 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 1 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1960, die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2 mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Schärf Proksch

89. Bundesgesetz vom 6. April 1960, mit dem das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, hat zu lauten:

„§ 19. (1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden kammerzugehörigen Personen (§ 5) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages beschlossen. Sie darf höchstens ein halbes Prozent der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen. Für die nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94/1937, Versicherten tritt an die Stelle der allgemeinen Beitragsgrundlage die Bemessungsgrundlage. Die Umlage darf für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Versicherten von höchstens 3600 S monatlich, für alle übrigen Versicherten von höchstens 80 S kalendertäglich beziehungsweise 2400 S monatlich bemessen werden.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Schärf Proksch

90. Bundesgesetz vom 6. April 1960, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956 und BGBl. Nr. 292/1957 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter

beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0,75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Diese Beitragsgrundlage ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 80 S kalendertäglich zu berücksichtigen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Schärf Proksch

11. Bundesgesetz vom 6. April 1960, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954 und BGBl. Nr. 164/1956, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als die Summe zweier oder mehrerer Ent-

gelte (Abs. 1 lit. a) den im gegebenen Fall in Betracht kommenden Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 nicht überschreitet; hiebei sind Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitragspflicht nicht begründen.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Krankenversicherung;
- b) der als Teilversicherter in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung;
- c) der nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, pflichtversichert ist, 5 v. T. der Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag ist in den Fällen lit. a und b von einem Betrage von höchstens 80 S je Kalendertag, im Falle lit. c für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Pflichtversicherten von höchstens 2400 S monatlich, für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten von höchstens 3600 S monatlich zu bemessen. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, höchstens jedoch von 2400 S monatlich.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Schärf Proksch